

# RS OGH 1990/8/29 9ObA204/90, 8ObA2/10t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1990

## Norm

AngG §23 IC

## Rechtssatz

Leistungen, die einem Dienstnehmer nur als Gelegenheit seines Dienstverhältnisses von Dritten zufließen, die aber nicht Bestandteil des geschuldeten Entgelts sind, sind zwar als Einkommen des Dienstnehmers anzusehen, aber in die Ermittlung des arbeitsrechtlichen Entgeltanspruches nicht einzubeziehen (vgl Schrank, Rechtsprobleme der Berechnung der Abfertigung, ZAS 1990/1 ff, 5; Arb 9464 ua).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 204/90

Entscheidungstext OGH 29.08.1990 9 ObA 204/90

Veröff: JBI 1991,200 = SZ 63/143 = Arb 10891

- 8 ObA 2/10t

Entscheidungstext OGH 22.07.2010 8 ObA 2/10t

nur: Leistungen, die einem Dienstnehmer nur als Gelegenheit seines Dienstverhältnisses von Dritten zufließen, die aber nicht Bestandteil des geschuldeten Entgelts sind, sind zwar als Einkommen des Dienstnehmers anzusehen, aber in die Ermittlung des arbeitsrechtlichen Entgeltanspruches nicht einzubeziehen. (T1)

## Schlagworte

Abfertigung, Bemessungsgrundlage, Berechnung, Bemessung, Grundlage, Angestellte, Höhe, Ausmaß, Umfang, Gehalt, Lohn, Einrechnung, Anrechnung, Arbeitnehmer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0028613

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.08.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)